

Wahl
der Ober-Bürgermeisterin
oder
des Ober-Bürgermeisters
in der Gemeinde/Stadt

Darunstadt

am

27.3.2011

Wahl
der Landrätin
oder
des Landrats
im Landkreis

Zustimmungserklärung

1.

Familiename, Rufname De Stefano, André	
Tag der Geburt und Geburtsort 24.03.1981, Bonn	Beruf oder Stand Dipl.-Ing.
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort) von-Sandt-Str. 45, 53225 Bonn	

2. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag der oder des

Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung, Kennwort Piratenpartei Deutschland, PIRATEN
--

unwiderruflich zu.

3. Ich bin

- nicht als Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt;
 - nicht mit Beigeordneten einer Gemeinde oder eines Landkreises bis zum zweiten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert oder verheiratet;
 - nicht Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Beigeordnete oder Beigeordneter einer Gemeinde des Landkreises;
 - nicht Landrätin oder Landrat;
 - nicht Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter in einer Gemeinde;
 - nicht Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter in einem Landkreis;
- und stehe
- nicht gegen Entgelt im Dienst einer Gemeinde oder eines Landkreises oder einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der eine Gemeinde oder ein Landkreis maßgeblich beteiligt ist;
- wenn Punkt 3. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 9.

4. Ich bin Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst bei

Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

Ich bin mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

Nein

Ja, und zwar mit

Angabe der Aufgaben

5. Ich stehe gegen Entgelt im Dienst

der Gemeinde

des Landkreises

folgender Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der

die Gemeinde

der Landkreis

maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

6. Ich bin

Landrätin oder Landrat

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Beigeordnete oder Beigeordneter

der Gemeinde

des Landkreises

7. Ich bin

im ersten oder zweiten Grad verwandt

im ersten Grad verschwägert

verheiratet

mit

der Beigeordneten oder dem Beigeordneten

Familienname, Vorname

der Gemeinde

des Landkreises

8. Ich bin Mitglied

der Gemeindevertretung der Gemeinde

des Kreistags des Landkreises

9. Die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers nach §§ 41, 23 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes und die Ausführungen zu den Ausschlussgründen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, Ausschlussgründe, die bis zu einer möglichen Ernennung eintreten sollten, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

10. Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Ort, Datum



Darvustadt, 27.12.2010

Die **Rechtsstellung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers** wird nach §§ 41, 23 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, kraft Gesetzes erworben, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf. Die Berufung in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bzw. der Landrätin oder des Landrats richtet sich nach den Bestimmungen des Dienstrechts; liegen Gründe vor, die eine dienstrechtliche Ernennung ausschließen, müssen diese ausgeräumt werden.

Bürgermeisterin oder Bürgermeister kann nach §§ 43, 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht sein

1. wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde steht,¹⁾
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes oder des Landkreises unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnimmt,
4. wer als hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landkreises mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst ist,
5. wer mit einer oder einem Beigeordneten der Gemeinde bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden ist,
6. wer Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter in der Gemeinde ist.

Landrätin oder Landrat kann nach §§ 36 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 3 der Hessischen Landkreisordnung i.V.m. § 43 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht sein

1. wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,¹⁾
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt ist oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,
4. wer Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Beigeordneter oder Beigeordnete einer Gemeinde des Landkreises ist,
5. wer mit einer oder einem Beigeordneten des Landkreises bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden ist,
6. wer Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter im Landkreis ist.

¹⁾ Der Ausschlussgrund liegt nicht vor bei amtierenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern sowie bei amtierenden Landrätinnen und Landräten.